

## Gefahrgut-Übung

# Was tun, wenns tropft?

Oliver Rompf, Hildesheim

**Ein tropfendes Gefahrgut-Fass löst Aktivitäten bei mehreren Behörden aus. Da ist es besser, wenn die Abstimmungswege schon vor einem Ernstfall geregelt sind. Auch hier steckt der Teufel im Detail.**

Eine ungewöhnliche Übung veranstaltete im Januar das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim. Etwa 30 Teilnehmer waren der Einladung von Gewerbeamtsinspektor Gerald Jurkschat gefolgt, darunter vor allem Vertreter von Behörden, die mit dem Transport von Gefahrgut weniger zu tun haben: Die unteren Wasserbehörden von Stadt und Landkreis Hildesheim. Zudem beteiligte sich die Feuerwehrtechnische Zentrale des Landkreises. Bei der Vorbesprechung wurde schnell deutlich, dass auch diese Behörden rasch mit Gefahrgut konfrontiert werden können. Ziel der Übung war neben dem Zusammenspiel der Entscheidungsträger vor allem die Klärung der Frage: Wie komme ich eigentlich an Informationen?

**Das Szenario:** Das Planspiel ging von einem eher kleinen Zwischenfall aus. Ein ortsansässiger Spediteur hatte als Empfänger von Gefahrgütern seine Pflicht zur Kontrolle vor der Entladung ernst genommen (siehe Info 1) und stellte fest, dass Produkt austritt. Er verständigt die Feuerwehr (Info 6), die das ausgetretene Produkt mit Bindemittel abstreut und beschädigte Behälter in Bergefässer einstellt. Nachdem kein weiterer Austritt von Gefahrgut festzustellen war – im Feu-

erwehr-Deutsch heißt das „Stabile Lage“ –, wurden die zuständigen Behörden informiert. Zuständig ist das staatliche Gewerbeaufsichtsamt als Kontrollbehörde für den Gefahrguttransport und die Arbeitssicherheit in den Betrieben. Doch da die Gefahr bestand, dass wassergefährdende Stoffe ausgetreten waren, waren die unteren Wasserbehörden ebenfalls involviert. Da Kanalisation und Klärwerke nicht immer den gleichen Betreiber haben, kann es an dieser Stelle schon mehrere Beteiligte geben.

Bereits im Eingangsvortrag wurde dargestellt, welche Informationen definitiv vor Ort zur Verfügung stehen würden: Der Frachtbrief (das Beförderungspapier) und das Unfallmerkblatt. Für Nicht-Gefahrgutler keine eine erschöpfende Quelle.

**Vor Ort:** Da die Übung einen praktischen Bezug haben sollte, ging es nach draußen, wo bereits der Gefahrgutzug der Berufsfeuerwehr Hildesheim wartete. Bei schneidenden minus zwölf Grad stand auf dem Gelände der Spedition Bartkowiak GmbH ein teilbeladener Curtainsider zur Verfügung, der neben Maschinen und Paletten auch IBC, Fässer und Pappkartons geladen hatte. Aus dem Frachtbrief ging hervor, dass zwei Positionen



Die Hildesheimer Feuerwehr war mit dabei, als der Ernstfall geprobt wurde. Ein einziges tropfendes Fass kann Feuerwehr, Gewerbeaufsicht und die untere Wasserbehörde in Bewegung setzen. Da ist es gut, wenn vorab die Kommunikationswege geklärt sind.

Oliver Rompf ist als externer Berater in den Bereichen Abfall, Gefahrgut, Gefahrstoff tätig.

## Hintergrund-Informationen



Gemäß Unterabschnitt 7.5.1.3 darf nicht entladen werden, wenn eine Sichtkontrolle von Fahrzeug, Fahrzeugführer oder Ladung eine sichere Entladung in Frage stellt.

Im Abschnitt 7.5.1, der das Be- und Entladen regelt, finden sich diese und ähnliche Vorgaben übrigens als verbindliche Anweisungen. Aus dem Text ist nicht ersichtlich, dass hiermit nur Stichproben gemeint sind! Aus der RSE ergibt sich ebenfalls nicht, dass diese Kontrollen nicht bei jeder Entladung durchgeführt werden sollen.



Wird ein Gefahrgut in zusammengesetzten Verpackungen verpackt, ist das Versandstück mit der Raute 10 x 10cm zu kennzeichnen. In dieser Raute ist die UN-

Nummer des Stoffes wiederzugeben. Erst wenn zwei oder mehr Stoffe verpackt werden, dürfen die UN-Nummern durch die Buchstaben „LQ“ ersetzt werden. In der Praxis ist die Überwachung dieser Vorschrift kaum möglich. Häufig wird auch bei nur einem Produkt ausschließlich mit „LQ“ gekennzeichnet, was in einem Szenario wie dem beschriebenen große Probleme nach sich ziehen kann. Denn der Härter dieses Beispiels reagiert z.B. mit Verdünnung sehr heftig. Im Seeverkehr ist die Angabe „LQ“ übrigens unzulässig. Es müssen immer alle UN-Nummern sichtbar sein.

**LQ**



Der Abfallbesitzer kann sich zwar vom Abfallerzeuger oder dem Verursacher der Schäden die entstandenen Aufwendungen wiederholen (was meist nur gerichtlich funktioniert), muss aber zunächst in Vorleistung treten.

Sofern der Abfallbesitzer sich weigert oder außer Stande sieht, die Entsorgung sicher zu stellen, kann die zuständige Gewerbeaufsicht die Entsorgung anordnen oder Ersatzmaßnahmen vornehmen lassen. Letzteres bedeutet, dass die Gewerbeaufsicht einen Entsorger beauftragt und der Abfallbesitzer die Rechnung erhält.

Was der Gefahrgutbeauftragte bei einem solchen Schadensszenario nicht vergessen sollte, sind der Unfallbericht des Gefahrgutbeauftragten und der des Unternehmers an das Bundesamt für Güterverkehr.

Rompf (2)

Gefahrgut an Bord waren: UN 1263 Farbe, 3, III und UN 1263 Farzubehörstoffe, 3, II. Was tägliches Brot des Gefahrgutprofis ist, sorgte bei den meisten Teilnehmern jedoch für großes Unverständnis: Als Unfallmerkblatt gab es nur ein Klassenunfallmerkblatt der Klasse 3. Dort fand sich unter anderem der Eintrag „Kann wassergefährdend sein“. Dass sich in Unfallmerkblättern keine besonderen Informationen (mehr) für Rettungskräfte finden, traf ebenfalls auf wenig Begeisterung.

### Hintergrund-Informationen



Das „Transport-Unfall-Informationen- und Hilfeleistungs-System“ TUIS der chemischen Industrie hat sich zwar in erster Linie auf die Hilfe bei Transportunfällen spezialisiert, steht aber auch bei Zwischenfällen in Lagern zur Verfügung. Die drei Stufen des Hilfsangebotes („Telefonische Beratung“, „Beratung durch einen TUIS-Mitarbeiter vor Ort“ und „Technische Hilfeleistungen durch Werkfeuerwehren“) können nicht nur durch die Feuerwehren, sondern auch durch die Angehörigen der Gewerbeaufsicht und der unteren Wasserbehörden genutzt werden. Kostenlos.



Wer in die Verlegenheit gerät, einen solchen Zwischenfall melden zu müssen, sollte neben der Art der betroffenen Stoffe auch so präzise wie möglich die betroffene Menge angeben. Wenn „nur“ 50 Liter Produkt ausgelaufen sind, kann der Einsatz der Feuerwehr durchaus sinnvoll sein. Doch dafür muss diese dann nicht unbedingt mit einem kompletten Einsatzzug anrücken. Die Kosten für den Einsatz trägt übrigens zunächst auch der Empfänger.

**Der Praxis-Test:** Als die Teilnehmer sich dann um den Lkw scharten, zeigte sich, warum so etwas mal am „lebenden Objekt“ geübt werden muss: Nur wenigen Teilnehmern war bewusst, dass Sicherheitsschuhe in solcher Situation ein absolutes Muss sind. Neben dem normalen Selbstschutz kam hier noch die Brandgefahr hinzu.

Besonders im Winter neigen die Träger von wärmender Kunstfaser-Bekleidung stark zu elektrostatischer Aufladung. Wie sich später herausstellte, besaß ein geladener Stoff einen Flammpunkt von minus 25 Grad und wäre somit auch im norddeutschen Winter zündfähig!

**Zusätzliche Informationen:** Um das Ausmaß der Umweltschäden einzuschätzen, waren weitere Informationen nötig. Da sich der Zwischenfall tagsüber ereignete, konnten vom Absender die Sicherheitsdatenblätter angefordert werden.

Die ergaben zunächst, dass tatsächlich drei Partien mit Gefahrgut geladen worden waren: Der Härter zu den Farben war zwar als UN 3106, 5.2 klassifiziert, aber offensichtlich in zusammengesetzten Verpackungen verpackt (Info 2).

Deshalb war den meisten Teilnehmern auch verborgen geblieben, dass möglicherweise von den Pappkartons auch eine Gefahr ausgehen konnte.

**Weitere Betroffene:** Die Sicherheitsdatenblätter stuften sowohl die Farbe als auch die Farzubehörstoffe als wassergefährdend ein. So bestand weiterer Handlungsbedarf: Die örtliche Kläranlage musste sofort informiert werden und die umliegenden Kanalisationen waren so schnell wie möglich zu schließen. Letzteres ist gerade im Winter problematisch, denn die Sperrschieber können bei starkem Frost durchaus unbenutzbar sein. Wäre die Kanalisation belastet, könnte nun das konta-



Nicht ohne meinen Hommel: Auch Feuerwehrleute schätzen die präzisen chemischen Daten.

minierte Wasser abgepumpt und entsorgt werden.

**Die Nacharbeiten:** Im nächsten Schritt mussten sich die Akteure mit der Belastung des Bodens auf dem Speditionsgelände befassen. Die Verkehrsflächen waren nicht versiegelt, bei einem realen Unfall müsste die Bodenverunreinigung gemessen werden. Eventuell müsste sogar der Boden ausgekoffert werden.

**In der Pflicht:** Zu guter Letzt blieben noch die beschädigten Verpackungen und das benutzte Bindemittel.

Hier gab es noch eine Überraschung für den Gastgeber: Denn obwohl der Empfänger der Ware die Beschädigungen nicht verursacht hatte, ist er sowohl für die Sanierung des Bodens als auch die ordnungsgemäße Entsorgung der entstandenen Abfälle verantwortlich und haftbar. Hier stellt das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz klar, dass der Abfallbesitzer für die Entsorgung aufkommen muß [Info 3].

**Fazit:** Schadensfälle wie dieser sind keineswegs unwahrscheinlich. Gerade wenn so viele Beteiligte Entscheidungen treffen müssen, sind solche Planspiele wichtig – neben dem Schutz der Umwelt geht es hier schließlich auch um erhebliche finanzielle Konsequenzen. ○

# Strober & Partner